

Werk

Titel: II. Miscellen

Ort: Tübingen

Jahr: 1874

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0030|log12

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II. Miscellen.

Beschlüsse des Vereins für Socialpolitik am 12. u. 13. October 1873.

Die Eisenacher Versammlung am 6. und 7. October 1872 zur Besprechung der socialen Frage (s. G. Schönberg, die deutsche Freihandels Parthei und die Parthei der Eisenacher Versammlung vom October 1872. Jahrg. 1872. Bd. XXIX dieser Zeitschrift, S. 493 ff.) hat zur Bildung eines Vereins für Socialpolitik geführt. Der Verein hat sich am 12. October 1873 constituirt und die S. 529 a. a. O. d. Ztschr. angegebenen Statuten angenommen. Vorsitzender des Vereins ist Prof. Dr. Gneist (Berlin), Schriftführer Dr. J. Eckardt, Redacteur des »Hamburger Correspondent« (Hamburg).

Der Verein verhandelte am 12. und 13. October 1873 drei wichtige Tagesfragen:

I. In welcher Weise ist eine Enquête über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu veranstalten?

Referenten waren Prof. Dr. Neumann (Freiburg) und Bürgermeister Ludwig Wolf (Grossenhayn).

Der Verein sprach sich dafür aus:

- 1) dass im Geltungsgebiet der deutschen Gewerbeordnung eine Enquête darüber veranstaltet werde,
 - a) in welchem Umfange und aus welchen Gründen den Vorschriften der §§ 128 ff. der Gewerbeordnung entgegengehandelt werde;
 - b) ob und in welchen Uebergangsfristen das Verbot des § 128 Absatz 1 auf jugendliche Personen bis zum vollendeten 18. und 14. Jahr ausgedehnt werden könne;
 - c) ob es sich zur Erleichterung der Aufsicht empfehle, Anfangs- und Endzeit der Arbeit jugendlicher Personen im Gesetze näher zu bestimmen, und in welcher Weise dies zu geschehen hätte;
 - d) ob die Bestimmungen der §§ 129 und 150 a. a. O. dahin zu erweitern seien, dass die Arbeitgeber in denen von ihnen zu gewährenden Arbeitspausen Arbeit auch nicht dulden dürfen;
 - e) in welchen Gewerben und Beschäftigungen jugendlichen und resp. weiblichen Personen das Arbeiten ganz oder vor Erlangung eines gewissen Lebensalters durch Gesetz zu verbieten oder seiner Dauer nach zu beschränken sei, und ob die Befugnisse zum wenigstens vor-

läufigen Erlass derartiger Bestimmungen auch Verwaltungsbehörden einzuräumen sei;

f) ob und in welchen Fristen die auf die 14—16jährigen Personen bezüglichen Vorschriften auf alle weiblichen oder doch auf die verheiratheten weiblichen Arbeiter auszudehnen seien;

g) ob und in welcher Weise gesundheitsschädliche Arbeit der Schwangern und Wöchnerinnen zu verhüten sei;

h) in welcher Weise der Vorschrift des § 107 a. a. O. entsprochen wird, nach welcher die Gewerbeunternehmer alle zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen herstellen und unterhalten sollen, und durch welche Specialbestimmungen diese Vorschrift aus Rücksicht auf die mit einzelnen Gewerben und Thätigkeiten verbundenen besonderen Gefahren zu ergänzen sei;

i) ob die Bestimmung des § 148, Absatz 10 genüge, nach welcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 107 nur mit Geldbusse von 10 Sgr. bis 50 Thaler und nur dann bestraft werden, wenn sie »der Aufforderung der Behörde ungeachtet« erfolgen;

k) ob ein Bedürfniss vorliege die Fabrikreglements einer Aufsicht zu unterwerfen, etwa in der Weise, dass sie nur nach Genehmigung gewisser Behörden Geltung erlangen, dass ohne ein in dieser Weise genehmigtes Reglement in Fabriken nicht gearbeitet werden darf, dass die in den Reglements vorgesehenen Strafen nur Geldstrafen bis zu gewisser Höhe sein dürfen und dieselben auch nur zu gewissen von dem Gesetz zu bestimmenden Zwecken Verwendung finden dürfen, endlich

l) in welchem Umfange gegen die Bestimmung der § 134 ff. a. a. O. gefehlt werde, und ob dieselben dahin zu ergänzen seien, dass statt der »Baarzahlung« Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln vorgeschrieben werde.

2) Dass mit dieser Enquête auch diejenigen Aufnahmen über die Zahl, die Arbeitszeit und die Löhne der weiblichen und männlichen Arbeiter in den verschiedenen Altersklassen verbunden werden, welche zur Förderung der ad 1 gedachten Untersuchungen nothwendig erscheinen, dass die Enquête ferner auf die Dauer der Mittagspause und die in dieser Richtung gemachten hygienischen Erfahrungen erstreckt werde,

3) Dass jedoch alle diese Untersuchungen und Aufnahmen sich zunächst nur auf diejenigen gewerklichen Anlagen, Berg- und Hüttenwerke, Brüche und Gruben zu erstrecken haben, welche in den betreffenden Anstalten und den dazu gehörigen Höfen und Plätzen wenigstens 10 (weibliche oder männliche) Arbeiter beschäftigen,

4) Dass dieselben von einer unter Mitwirkung des Reichstags einzusetzenden Centralcommission zu leiten seien, in welcher unter

amtlichem Vorsitz Arbeitgeber und -nehmer in etwa gleicher Zahl Vertretung haben,

5) Dass die Ausführung aber theils durch Localcommissionen zu erfolgen habe, in denen neben dem leitenden Beamten und den in etwa gleicher Zahl vertretenen Arbeitgebern und -nehmern auch Sachverständige (Ärzte, Lehrer, Bau- und Maschinen-Techniker) fungiren, theils durch Specialcommissare, welche mit der besonders eingehenden Untersuchung bestimmter einzelner Fragen von der Centralcommission zu betrauen wären.

und beauftragte den Ausschuss, die Anstellung einer Enquête nach den vorstehenden Grundsätzen beim Reichstag zu beantragen.

Zweiter Gegenstand der Verhandlungen war die Frage:

II. Welche etwaigen Missstände haben sich in Deutschland bei der Gründung und Errichtung und bei der Geschäftsführung der Actiengesellschaften gezeigt, und wie hat sich die über das Actiengesellschaftswesen bestehende Gesetzgebung bewährt?

Referenten waren Professor Dr. Ad. Wagner (Berlin) und Justizrath Wiener (Berlin).

Prof. Wagner stützte seine Anträge auf folgende Thesen:

I. Die Nothwendigkeit einer Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften.

1. Die Reform des deutschen Actiengesellschaftsrechts ist als ein Hilfsmittel gegen die bei der Errichtung (Gründung) und Verwaltung von Actiengesellschaften hervorgetretenen Missstände ins Auge zu fassen (s. These 16 u. ff.), jedoch liegt darin kein ausreichendes Hilfsmittel und ist diese Reform nicht die erste und wichtigste Aufgabe, welche im Actiengesellschaftswesen vorliegt.

2. Die hauptsächlichste Ursache der Missstände ist in einer unpassenden Ausdehnung des Gebiets des Actiengesellschaftswesens zu suchen. Die hauptsächlichliche Abhilfe liegt daher in der Einengung dieses Gebiets.

3. Diese Einengung hat auf zweierlei Weise zu geschehen. Einmal, und in geringerem Maasse, dadurch, dass den andern speculativen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen die Concurrrenz mit der Actiengesellschaft nicht durch einseitige Begünstigungen der letzteren, z. B. im Steuerrechte, noch erschwert werde; ferner mehr noch dadurch, dass das Genossenschaftsprincip (und das verwandte Princip des Gegenseitigkeitsvereins im Versicherungswesen) namentlich durch zweckmässige Gestaltung des Genossenschaftsrechts sich leichter neben dem Actienprincip erhalten und ausdehnen könne.

4. Sodann aber, und in weit stärkerem Maasse, muss das Gebiet der Actiengesellschaften direct dadurch eingeengt werden, dass

die sog. öffentliche Unternehmung oder Geschäftsform, d. h. die Unternehmung, welche von Staat, Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde selbst errichtet und in der Regel auch selbst verwaltet oder betrieben wird, an die Stelle der Actiengesellschaft tritt.

5. Die Gebiete, auf denen dies zu geschehen hat, sind vornehmlich diejenigen, welche Actiengesellschaften, ohne Concurrenz der öffentlichen Unternehmung, meistens ganz allein inne haben, weil die andern privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen und die Genossenschaften hier aus ökonomisch-technischen Gründen keinen Spielraum für ihre Thätigkeit finden. Das hierdurch für das Actiengesellschaftswesen leicht entstehende factische Monopol erhält weder durch die Concurrenz der Actiengesellschaften unter einander, an deren Stelle Vereinbarung oder Fusion zu treten pflegt, noch durch die undurchführbare öffentliche Controlle (des Staats, der Gemeinde) eine ausreichende Begrenzung. Die Alleinherrschaft der Actiengesellschaften hat daher schwere socialpolitische und volkswirthschaftliche Bedenken. Dagegen ist die öffentliche Unternehmung um so unbedenklicher, weil sie in ökonomisch technischer Leistungsfähigkeit der Actiengesellschaft auf vielen Gebieten nicht nachsteht, vielmehr beide Arten von Unternehmungen im Wesentlichen gleichartig eingerichtet und verwaltet werden müssen und der reinen Privatunternehmung gegenüber dieselben Vorzüge und Mängel besitzen.

6. Die Gebiete, aus denen das Actiengesellschaftswesen durch die öffentliche Unternehmung zu verdrängen ist, sind vornehmlich diejenigen, welche allgemeine volkswirthschaftliche Angelegenheiten oder Interessen der ganzen Bevölkerung oder grösserer Bevölkerungskreise, namentlich der auf räumlicher Interessengemeinschaft beruhenden Kreise betreffen.

Speciell sind als die wichtigsten einzelnen Gebiete zu nennen: das Verkehrswesen, d. h. die Wege aller Art und die zu Verkehrswegen fest organisirten regelmässigen Transportdienste für Beförderungen von Menschen, Gütern und Nachrichten, wo Eisenbahnen (Bau und Betrieb) neben Landstrassen, Telegraphen neben Posten locale Verkehrsanstalten (Pferdebahnen, Omnibuswesen) in richtiger Gliederung von Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, zu übernehmen sind; ferner das grosse Gebiet der Anstalten für locale, wirthschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse, wie Gas-, Wasserwerke, Markthallen, Viehmärkte u. s. w., welche von den städtischen Communen ebenfalls zu übernehmen sind; endlich das Gebiet des Bank- und Versicherungswesens, wo diejenigen Anstalten, welche ein rechtliches Monopol erhalten oder ein factisches leicht erreichen, ebenfalls möglichst den Actiengesellschaften zu Gunsten der öffentlichen Unternehmung zu entziehen, die übrigen Banken und Versicherungsanstalten aber, soweit

sie vorherrschend für die Benutzung der unteren Classen dienen (Sparcassen, Altersversorgungsanstalten u. dgl. m.) ebenfalls vom Staat und mehr noch von Provinzen, Kreisen, Communen einzurichten und zu betreiben, sonst aber genossenschaftlich und nach dem Gegenseitigkeitsprincip neben der zuzulassenden Actiengesellschaft zu organisiren sind.

7. Eine nothwendige Voraussetzung zur Durchführung dieser Vorschläge ist ein wohlgeordnetes locales Selfgovernment, eine zweckmässige Decentralisation der Verwaltung und eine Gestaltung des Finanz- und Schuldenwesens von Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde, welche Unabhängigkeit von Banquiers und Actienbanken möglichst gewährt. Insbesondere ist die Centralisation der Creditoperationen der Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper zu diesem Zwecke geboten.

II. Das Gebiet des Actiengesellschaftswesens.

8. Im Uebrigen ist die Actiengesellschaft mit ihrem specifischen Rechtsprincip der auf die Einlage begrenzten Haftbarkeit des Actionärs eine berechtigte und der modernen Volkswirtschaft unentbehrliche privatwirthschaftliche Unternehmungsform auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige.

9. Sie darf und soll eben deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts sein und ihre Errichtung nicht von specieller Staatsgenehmigung, sondern bloss von der Erfüllung besonderer Normativbedingungen abhängen.

10. Ihre wirthschaftliche Anwendbarkeit liegt im Allgemeinen da vor, wo ein grosses Kapital möglichst dauernd und zu stehenden Anlagen für denselben unveränderten und schwer veränderlichen Zweck in ein Geschäft gesteckt werden muss; wo ferner ein erhebliches Risiko unterläuft und wo endlich der Betrieb einigermaassen auf feste Regeln zurückzuführen ist, das Speculationsmoment dagegen nur mässigen Spielraum hat.

11. Eine besondere rechtliche Beschränkung ihrer wirklichen Anwendung ist im Allgemeinen für die Actiengesellschaft nicht geboten. Doch kann die Frage offen gehalten werden, ob die Anwendung des Actienrechts für bestimmte Arten von Unternehmungen untersagt werden soll. Diese Eventualität verdient für sogenannte Gründungsbanken (Credit mobiliers) nähere Erwägung.

12. Es empfiehlt sich, die abweichenden besondern Verhältnisse der einzelnen Arten von Unternehmungen im Actienrechte durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders hinsichtlich des Principes der Oeffentlichkeit, der Erfordernisse der Errichtung der Gesellschaft, der Revision und Kontrolle, der Bilanzaufstellung und Gewinnvertheilung, der Grundsätze für die Bildung des

oder der verschiedenen Arten von Reservefonds. Unter andern bilden besonders wichtige Gruppen mit dem Erfordernisse von Specialbestimmungen: solche Actiengesellschaften, welche durch Verwandlung von Privatunternehmungen in eine Actiengesellschaft entstehen oder ein solches später erwerben (Actienfabriken); solche, welche erst das den Gegenstand des Unternehmens bildende Object während einer bestimmten längeren Zeit herstellen (Berg-, Hüttenwerke, Fabriken, Hotels); Gründungsbanken; Lebensversicherungsanstalten.

13. Die gute Gestaltung des Genossenschaftsrechts ermöglicht auch für grosse Unternehmungen leichter die Concurrenz der Genossenschaft mit der Actiengesellschaft.

14. Unter den einzelnen Unternehmungen, welche Gegenstand des Actiengesellschaftsbetriebs sind, verlangen u. a. die Actienfabriken und die Gründungsbanken eine besondere Beachtung. Die Anlegung von Aktienfabriken und die Hinüberführung von Privatfabriken ist wirthschaftlich oft berechtigt und soll rechtlich zulässig sein, da das Fabrikwesen passend den privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen überlassen bleibt und sich unter diesen die Actiengesellschaft aus ökonomisch technischen Gründen oft empfiehlt. Doch ist in diesem Falle besonderer Werth auf gesetzliche Bestimmungen zu legen, durch welche der Uebernahmspreis von jedem speciellen Vortheil getrennt und genau offen dargelegt, auch in diesem Preise der Werthbetrag der festen Anlagen und der Betriebscapitalien (Materialien, fertige Producte) nach dem wirklichen Sachverhalt getrennt angegeben wird (s. unter These 21). Die Angaben über diese und andere Punkte im Prospecte sind nach einem gesetzlichen, erforderlichen Falls vom Registerrichter oder vom Controlamte (s. These 32) abzuändernden Schema zu liefern.

15. Wird das Actienrechtsprincip für Gründungsbanken zugelassen, so ist für diese Banken dieser oder ein ähnlicher, deutlich charakterisirender Name als obligatorische Beifügung zur Firma zu erklären. Die Betreibung von Zettel- (Notenausgaben), Depositengeschäften und die Emission von langterminlichen Obligationen gegen Effectendeckung ist diesen Banken zu verbieten. Eine neue Kapitalemission über die erst erfolgte hinaus ist nur nach Vorlage einer geprüften Jahresbilanz statthaft. Gründer und erste Zeichner dürfen vollends bei diesen Banken kein Vorrecht auf Actien neuer Emissionen al Pari erhalten, selbst wenn das allgemeine Actienrecht kein allgemeines Verbot einer solchen Bestimmung ausspricht (s. These 31). Eine neue Actienemission darf überhaupt nur al Pari oder über Pari durch Subscription oder durch Verkauf nach dem Börsencours erfolgen, wobei der Gewinn über Pari zur Dotation des Reservefonds zu verwenden ist. Tantiemen an Mitglieder der Direction und des Aufsichtsraths sind erst vom dritten Geschäftsjahre an und nur aus dem Gewinn des einzelnen Jahres zulässig.

III. Die Reform des allgemeinen Actiengesellschaftsrechts.

16. Die Darstellung, welche die Gutachten von den in neuerer Zeit bei der Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften hervorgetretenen Missständen liefern, ist vollständig zu billigen und wird sich darauf hier bezogen (s. bes. Goldschmidt S. 30, Behrend S. 38 ff. Wiener passim).

17. In Uebereinstimmung mit den Gutachten, namentlich Wieners und Behrends, wird dem geltenden deutschen Actiengesellschaftsrechte, d. h. dem dritten Titel des zweiten Buchs des A. D. H. B. sowie namentlich der Novelle vom 11. Juni 1870 eine Mitschuld an diesen Missständen zugeschrieben, theils weil das geltende Recht Lücken enthält, die zur Abstellung einiger Uebel zu verhüten gewesen wären, theils weil einige Bestimmungen direct nachtheilig gewirkt haben. Die Frage der Reform des deutschen Actienrechts ist daher zu bejahen.

18. Hinsichtlich der einzelnen Punkte einer solchen Reform wird auf die in den eingereichten Gutachten, besonders denen von Wiener und Behrend, enthaltenen Vorschläge, ferner auf die mit mehreren dieser Vorschläge übereinstimmenden Beschlüsse des letzten deutschen Juristentags in Hannover hingewiesen, welchen Vorschlägen und Beschlüssen im Wesentlichen beigestimmt wird.

19. Insbesondere ist an dem System der Normativbedingungen statt des Concessionszwanges festzuhalten und die Reform des Actienrechts in Verbesserungen der Normativbedingungen zu suchen.

20. Als Hauptpunkt erscheint dabei: die vollständigere Durchführung des Principes der Oeffentlichkeit und die Verstärkung der Garantien für die Richtigkeit der mitgetheilten Thatsachen durch verschärfte Strafbestimmungen und möglichst weit gehende civilrechtliche Haftbarkeit der Gründer und der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrath, Revisoren).

21. Namentlich muss eine vollständige Offenlegung aller Verhältnisse der Gründung und die Verantwortlichkeit der Gründer für diese Offenlegung erzielt werden. Als geeignetes Mittel dafür empfiehlt sich nach dem Vorschlag Wieners und dem Beschluss des Juristentages, ein von einer Minimalzahl (7) verantwortlicher Gründer zu erlassender Prospect, in welchem die für die Gründung wichtigsten Angaben, namentlich über die nicht in Geld bestehenden Einlagen, kundgegeben werden, zu einem wesentlichen Erforderniss der Errichtung der Actiengesellschaften zu machen. Dieser Prospect hat im Fall der Uebnahme oder des Erwerbs eines Privatgeschäfts oder von Realitäten nähere Daten über Erwerbspreis, Erwerbszeit und Bedingungen, Zeitdauer des früheren Besitzes, frühere Erwerbspreise seit den letzten 5 Jahren, über beson-

ders Vortheile der Gründer zu enthalten. Wieners Vorschlag für die neue Fassung des Art. 209 b. des H. G. B. ist zu billigen. Für die in Bezug auf die Angaben des Prospects veranlassten Täuschungen ist die Strafe des Betrugs über die Gründer zu verhängen und letztere sind für den aus wahrheitswidrigen Angaben entstandenen Schaden sowohl der Actiengesellschaft, als den Actionären und Dritten persönlich und solidarisch für verantwortlich zu erklären. (S. Wiener S. 14).

22. Die Angaben im Prospecte sind nach amtlichen Formularen, welche nach Ermessen des Registerrichters (oder eines eventuellen Controlamts, s. These 32) abgeändert werden können, zu liefern.

23. Die Statuten der Gesellschaft sind ihrem ganzen Wortlaute nach in einem amtlichen Organ zum Abdruck zu bringen. Die wichtigsten Punkte daraus müssen nach näherer Angabe des Richters (oder des Controlamts) in verbreiteten Zeitungen, ferner durch Aushänge im Geschäftslocal und durch Abdruck auf den Actiendocumenten kundgemacht werden.

24. Dieselbe Art der Kundmachung ist für diejenigen Angaben des Prospects vorzuschreiben, welche sich auf nicht in Geld gemachte Einzahlungen beziehen.

25. Mindestens vierteljährlich sind von Banken, Gründungsbanken und Versicherungsanstalten, alljährlich von allen andern Actiengesellschaften genaue, nach einem amtlichen Schema specificirte Bilanzen und Gewinn- und Verlustconti aufzustellen und zu veröffentlichen. Die Ausweise sind nach der Art der Unternehmungen verschieden einzurichten, nach den Bestimmungen des Registerrichters oder besser eines Controlamts (These 32). Die Effectenbestände unter den Activen müssen stets genau nach den einzelnen Posten namenweise mit Ankaufs-, Nenn- und Coursverth angegeben werden. Ein Exemplar des Ausweises ist dem Registerrichter, eventuell dem Controlamt zu überliefern. Das Gericht, event. das Controlamt überwacht die regelmässige Veröffentlichung und rügt Mängel der Aufstellung mit Ordnungsstrafen. Für wesentlich falsche Angaben unterliegen die betreffenden Gesellschaftsorgane der Strafe des Betrugs.

26. Auf Antrag einer Anzahl Actionäre, welche einen kleinen Theil des Gesellschaftskapitals (z. B. 5 % oder weniger) vertreten, sind nach dem Vorgang fremder Gesetzgebungen und den Vorschlägen der Gutsachten und den Beschlüssen des Juristentags gemäss, die Gerichte, event. besser noch die Controlämter (s. These 32) zu ermächtigen, jederzeit die Mittheilung einer Bilanz, alle sonst nothwendigen Aufklärungen, Vorlegung der Bücher und Papiere zu verlangen und eine Untersuchung der Geschäftsführung durch vom Gerichte oder Controlamt ernannte unabhängige Sachverständige anzuordnen.

27. In der Verwaltung der Actiengesellschaften ist für bessere sachliche Controle zu sorgen. Zu diesem Zweck ist die bei den deutschen Actiengesellschaften übliche Verschmelzung des Aufsichts- und Verwaltungsraths zu beseitigen. Namentlich aber empfiehlt sich, nach dem Muster der französischen (Ges. vom 24. Juli 1867 Art. 32 bis 35) und belgischen (Ges. vom 18. Mai 1873 Art. 54—58, 62—65) Gesetzgebung und den Vorschlägen unserer Gutachten gemäss, die obligatorische Einführung einer besonderen, der Geschäftsführung ganz fern stehenden Revisionsbehörde, deren Mitglieder von der Generalversammlung, event. vom Gerichte oder Controlamte (s. These 32) für die Prüfung der nächstjährigen Rechnungen gewählt werden. Die Functionen dieser Revisoren sind nach dem Vorbild der fremden Rechte zu bestimmen. Diese Behörde hat einen, mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zu veröffentlichenden Bericht zu liefern, in welchem die Geschäftsführung nach der materiellen Seite geprüft wird. Ohne diesen Bericht darf keine Definitiv-Bilanz als Basis der Dividendenvertheilung aufgestellt, noch eine Dividende vertheilt, noch der Verwaltung Entlastung gewährt werden.

28. In der Generalversammlung soll eine Actie eine Stimme geben. Das Stimmrecht für grösseren Actienbesitz regeln die Statuten, doch so, dass Niemand im eigenen oder fremden Namen mehr als eine gewisse Maximalzahl Stimmen, die gesetzlich zu fixiren wären, ausüben darf.

29. Fälschungen von Beschlüssen der Generalversammlungen durch Ausübung eines nicht rechtlich zustehenden Stimmrechts und Uebersetzung von Actien Seitens der Eigenthümer zu diesem Zweck werden als Betrug gestraft, nicht nur mit Geldstrafen getroffen wie im französischen Recht (Ges. von 1867, Art. 13).

30. Niemand soll Mitglied einer Actiengesellschaftsbehörde sein können, der einer andern Actiengesellschaft derselben Gattung von Unternehmungen, die hiernach gesetzlich zu gruppiren sind, in einer andern Eigenschaft denn als Actionär angehört. Ferner ist die Zahl der Vorstands oder Aufsichtsrathstellen, welche Jemand gleichzeitig bekleiden kann, auf eine mässige Maximalzahl (etwa 4) zu beschränken. Personen, welche eine Bestrafung in ihrer Eigenschaft als Vorstand oder Aufsichtsrath erlitten haben, können gleichzeitig vom Gerichte zeitweilig oder bleibend für unfähig erklärt werden, solche Stellungen bei Actiengesellschaften zu bekleiden.

31. Von einzelnen Bestimmungen des Actienrechts ist insbesondere diejenige abzuändern, die Zeichner von Inhaberactien nach erfolgter Zahlung von 40 % von der Haftung für weitere Einzahlung zu befreien ermächtigt. Ebenso ist es zu verbieten, dass Actiengesellschaften mit Ausnahme der Versicherungsanstalten, der gewöhnlichen Handels- (Zettel- und Depositenbanken mit Disconto- und Lombardgeschäft) und

der Hypothekenbanken, ihr Kapital vor erfolgter Vollzahlung der alten Actien erhöhen. Jede neue Emission des Kapitals ist von einem ausdrücklichen Beschlusse der Generalversammlung abhängig zu machen. Vorrechte der Gründer oder ersten Zeichner der Actien auf die Uebernahme der Actien neuer Emissionen sind zu verbieten.

32. Die Einführung staatlicher Controlämter für das Actiengesellschaftswesen, welche nach den Hauptarten der Unternehmungen einzutheilen sind, ist empfehlenswerth. Diese Controlämter können die Registrirungen der Gerichte übernehmen, eventuell können sie den Gerichten als sachverständiger Beirath zur Seite stehen. Die Controlämter haben ausserdem über die Wahrung des Princips der Oeffentlichkeit zu wachen, die Schemata der Bilanzen und Gewinn- und Verlustconti aufzustellen, die Ausweise zu begutachten und jährlich über die Lage der Actiengesellschaften Bericht zu erstatten, sowie nach ihren Erfahrungen gesetzliche Reformen zu beantragen, überhaupt im Einzelnen die in den Thesen 14, 22, 23, 25, 26, 27 erwähnten Funktionen zu übernehmen.

Der Verein entschied sich für folgende Resolution:

I. Die Einengung des Actiengesellschaftswesens betreffend:

Zur Steuer der Missstände im Actiengesellschaftswesen ist ausser auf die Reform des Actienrechts auf eine Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften Werth zu legen, indem an Stelle der letzteren öffentliche Unternehmungen des Staats, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde treten. Dies ist besonders wünschenswerth auf dem Gebiete allgemeiner volkswirtschaftlicher Angelegenheiten, namentlich im Verkehrswesen und bei den Anstalten für locale wirtschaftliche Gemeinschaftsbedürfnisse, wo die öffentliche Unternehmung möglichst ausschliesslich statt jeder privatwirtschaftlichen anzuwenden ist. Ausserdem findet dieselbe auch im Bank- und Versicherungswesen neben Erwerbsgeschäften und Genossenschaften oft eine passende Thätigkeit.

II. Die Anwendung des Actiengesellschaftswesens betreffend:

Die Actiengesellschaft ist sonst eine berechnete und der modernen Volkswirtschaft vielfach unentbehrliche privatwirtschaftliche Unternehmungsform auf dem Gebiete der einzelnen Productionszweige. Sie soll deshalb ein Gegenstand des gemeinen Rechts und ihre Errichtung nicht von besonderer Staatsgenehmigung, sondern bloss von der Erfüllung der Normativbedingungen abhängig sein. Obgleich die Actiengesellschaft nur für gewisse Unternehmungen wirtschaftlich zweckmässig zu sein pflegt, so soll doch im Allgemeinen ihre Anwendung überall rechtlich zulässig sein, wo nicht bestimmte Gebiete der öffentlichen Unternehmung vorbehalten bleiben. Die wirtschaftliche Verschiedenartigkeit der Unternehmungen ist

jedoch auch im Actienrecht durch Specialbestimmungen zu berücksichtigen.

III. Die Reform des Actiengesellschaftsrechts betreffend:

Es bedarf einer Revision der deutschen Actiengesetzgebung im Sinne der Herstellung voller Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit; insbesondere sind hiebei folgende Grundsätze aufzustellen:

1. Erzwingung voller Oeffentlichkeit in Betreff der wesentlichen Gründungshergänge und Herstellung voller Verantwortlichkeit der Gründer der Actiengesellschaft gegenüber für falsche Angaben;
2. Aufhebung der Bestimmungen, wonach die Zeichner nach Zahlung von 40% der ferneren Verbindlichkeiten entlassen werden können;
3. Controle der Geschäftsführung durch ein von den Verwaltungsorganen unabhängiges verantwortliches Organ;
4. Anspruch der Minorität auf Untersuchung der Geschäftsführung durch den Richter bei bescheinigtem Verdacht von Unregelmässigkeiten;
5. Anerkennung eines Klagerechts des einzelnen Actionärs bei Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Gesellschaftsnormen;
6. Eine Erhöhung des Grundkapitals darf vor Volleinzahlung der alten Actien nicht stattfinden;
7. Es ist unstatthaft, dass, bei der Emission neuer, sogen. junger Actien, den Gründern irgend ein mit der gleichen Berechtigung aller jeweiligen Actionäre im Widerspruch stehendes Vorrecht gewährt werde.

Letzter Gegenstand der Verhandlungen war:

III. Die Frage der Einigungsämter.

Referenten waren Dr. Max Hirsch (Berlin) und Prof. Dr. Brentano (Breslau).

Der Verein beschloss:

In Erwägung, dass bleibende Einigungsämter zur Herstellung und Erhaltung des socialen Friedens und Gedeihens, insbesondere auch zur Beseitigung des vielfach eingerissenen Contractbruchs ein vielfach bewährtes Mittel sind;

dass die Freiwilligkeit des Beitritts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Einigungsämtern die nothwendige Grundlage derselben bleiben, dass aber die Entscheidungen gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Reichsnormativgesetz durchführbar gemacht werden müssen;

dass der verpflichtende Beitritt zu den Einigungsämtern für Coalitionsvereine (Gewerkvereine) die Hauptbedingung gesetzlicher Anerkennung der letzteren bilden muss,

beauftragt die Versammlung den Ausschuss, an den Bundesrath und Reichstag um schleunigen Erlass eines Normativgesetzes für Einigungsämter zu petitioniren.

• Ueber diese drei Fragen lagen der Versammlung gedruckte Gutachten (Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter, Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage abgegeben von Jacobi, Dr. Bitzer, Dr. Gensel, Ludwig-Wolf, Tiedemann, v. Helldorff, R. Härtel, Dr. E. Websky, Dr. J. Schulze, J. F. H. Dannenberg, Prof. Dr. Neumann. Leipzig. Duncker u. Humblot 1873. — Zur Reform des Actiengesellschaftswesens. Drei Gutachten etc. abgegeben von H. Wiener, Dr. Goldschmidt, Dr. Behrend. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1873) vor.

Der vierte Gegenstand: »Wie ist unsere bestehende direkte Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmässigsten zu reformiren? wurde auf die nächstjährige Versammlung vertagt.

Die Verhandlungen sind auf Grund der stenographischen Niederschrift erschienen. (Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. Oktober 1873. Leipzig 1874.)

F.